

OLG Hamm

§ 108 StVollzG

(Kein Recht auf schriftliche Bescheidung)

Es besteht kein Anspruch auf schriftliche Bescheidung bei Maßnahmen nach dem StVollzG.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23. Mai 2013 – III-1 Vollz(Ws) 166/13

Gründe:

Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass ein Anspruch auf schriftliche Bescheidung bei Maßnahmen nach dem StVollzG nicht besteht, wohl aber ggf. im Falle einer besonders schwierigen Sach- und Rechtslage ein Anspruch auf schriftliche Begründung, um dem Betroffenen eine hinreichende Überprüfung der Maßnahme zu ermöglichen (vgl. nur OLG Hamm NStZ 1983, 237; OLG Hamm ZfStrVO 1998, 312; OLG Nürnberg NStZ 1998, 592). Dies ist auch verfassungsgerichtlich bestätigt worden (vgl. BVerfG NJW 1976, 37, 38). Eine Regelung zu einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung enthält das StrVollzG - anders als § 37 Abs. 2 S. 2 VwVfG - nicht.